



Stadt Rain

Landkreis Donau-Ries

Stadt Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain

Für offene Feuerstellen werden folgende Auflagen angeordnet:

1. Für den Einsatz im Funkenfeuer sind ausschließlich Brennstoffe zulässig, wenn sie den Anforderungen der DIN 51731 – Holzbriketts – (Ausgabe Oktober 1996) entsprechen. Die zu verwendenden Brennstoffe können Gartenabfälle, sonstige pflanzliche Abfälle oder naturbelassene Althölzer, d.h. Althölzer, die ausschließlich einer mechanischen Bearbeitung ausgesetzt waren, darunter fallen z.B. Weihnachtsbäume, Holzschnitt aus der Gartenpflege, Holzabfälle aus der Holzbearbeitung von naturbelassenem Holz, Europaletten, Einwegpaletten aus Vollholz, die nicht mit Chemikalien oder Öl verunreinigt sind, Obstkisten, Transportkisten aus Vollholz, naturbelassenes Vollholz aus dem Baubereich und aus dem Wohn- und Einrichtungsbereich. Das im Funken- oder Osterfeuer eingesetzte Material muss trocken gelagert werden und eine Restfeuchte von ca. 10% besitzen. Bei feuchter Witterung ist das Holz von Nässe zu schützen und ggf. in geeigneter Weise abzudecken.
2. Nicht zulässig für den Einsatz im Funkenfeuer sind behandelte Althölzer, z.B. gestrichene, lackierte, verleimte oder beschichtete Althölzer, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten und sonstige mit Holzschutzmitteln behandelte Althölzer; insbesondere dürfen keinesfalls imprägnierte oder kyanisierte Hölzer aus dem Landwirtschafts- oder dem Garten- und Landschaftsbau (z.B. Zäune, Palisaden, Gartenmöbel, Hölzer aus dem Silobau) verbrannt werden oder Abfälle aus der Landwirtschaft (z.B. Strohballen oder loses Stroh). Bei der Verbrennung der o.g. behandelten Althölzer entstehen zum einen giftige und krebserregende Verbrennungsgase (z.B. Dioxine, Furane) zum anderen sind die entstehenden Aschen mit Schwermetallen, Dioxinen, Furanen und weiteren krebserregenden Stoffen hoch belastet. Altholz, das nicht eindeutig als naturbelassenes Altholz identifiziert werden kann, ist von der Verbrennung im Funkenfeuer auszuschließen. Ergibt sich der Verdacht, dass bei den Feuern unzulässige Materialien verbrannt wurden, kann mit einem sog. EMPA-Ascheschnelltest ermittelt werden, inwieweit ausschließlich naturbelassenes Holz verbrannt wurde. Kann nachgewiesen werden, dass in den Feuern solche Materialien verbrannt wurden, so handelt es sich um eine illegale Abfallentsorgung, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
3. Die Verwendung von Benzin, Spiritus oder anderen brennbaren Flüssigkeiten zum Entfachen des Feuers ist verboten. Zum Entzünden des Feuers ist trockenes Reisig zu verwenden.

4. Das Brennmaterial darf nur bis zu einem Böschungswinkel von 60 ° angehäuft werden, damit das Zusammenstürzen des Scheiterhaufens ausgeschlossen ist. Als maximale Höhe des Scheiterhaufens werden höchstens 3 m zugelassen.
5. Von dem Scheiterhaufen ist ein Sicherheitsabstand von mind. 10 m (für Personen und Gegenstände) einzuhalten, bei Fahrzeugen ist ein zusätzlicher Mindestabstand erforderlich. Weiter muss zu Gebäuden, zur Wohnbebauung, Straßen und Waldgrundstücken/Feldgehölzen/Hecken und zu leicht entzündlichen und brennbaren Stoffen ein Sicherheitsabstand von mind. 100 m eingehalten werden.
6. Bei stärkerem Wind, auch bei rasch auftretenden und bei wechselnden Winden, darf kein Feuer entzündet werden bzw. ist das Feuer sofort zu löschen. Das Feuer und die Glut müssen beim Verlassen vollständig erloschen sein. Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Rauchentwicklung, Funkenflug und Lärm sind zu vermeiden.
7. Es sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge an der Feuerstelle bereit zu halten. Grundsätzlich ist hierbei auch die jeweils aktuell gegebene Waldbrandgefahr zu berücksichtigen.
8. Die Feuerstelle ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung (spätestens am nächsten Tag) abzuräumen. Es sind die verbleibenden Holzbestände, nicht vollständig verbrannte Holzreste, Asche sowie sonstige durch die Übung angefallene Abfälle (z.B. Verpackungen) aufzuräumen. Sämtliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Die Veranstalter sind für die Einhaltung dieser Auflagen sowie der Einhaltung der einschlägigen Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.